

Fall 3 „Gefährlicher Wein“

Anfang des Jahres 2018 mehren sich Presseberichte, wonach es vornehmlich im Land Bayern zu vielfachem Verkauf und Verzehr von schadstoffbelastetem Wein gekommen ist. In Rede stand das für die Herstellung von Kunststoffen zu verwendende Diethylenglykol (DEG), welches in zu teils hohen Mengen in Weinen aus Rheinland-Pfalz gefunden worden ist. Um die Verdachtsfälle zu erforschen, führte auch das Max-Planck-Institut Bayern umfangreiche Tests durch. Das Institut berichtete, dass in nahezu jeder überprüften Weinflasche DEG nachgewiesen werden konnte. Die durchschnittlichen Konzentrationen seien sehr hoch. Weiter berichtete das Institut, dass DEG giftig für den Menschen sei und dass beim Verzehr sowohl kurzfristige Beeinträchtigungen (Übelkeit) als auch schwere gesundheitliche Langzeitbeeinträchtigungen eintreten können.

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Berichts sah sich der bayerische Minister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (H) dazu aufgefordert, die Bevölkerung vor dem Verzehr von rheinland-pfälzischem Weinen zu warnen. Auf einer Pressekonferenz erklärte er, dass er von dem Verzehr von rheinland-pfälzischen Weinen dringend abräte; bayerische Weine hingegen könnten unbedenklich getrunken werden. Die Pressekonferenz wurde im Fernsehen und im Radio übertragen.

Der in der bayerischen Stadt S tätige, auf den Verkauf rheinland-pfälzischer Weine spezialisierte Weinhändler W behauptet, durch die Äußerungen des H Rufschäden und Umsatzeinbußen zu erleiden. Er fordert den H daher schriftlich zum Widerruf und zum zukünftigen Unterlassen der Warnungen auf. H lehnt dies ab. W reicht daher beim Verwaltungsgericht München Klage ein, mit welcher er den H zum Widerruf und Unterlassen der streitigen Äußerungen verpflichten will.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Vermerk für die Bearbeiter:

Spezialgesetzliche Vorschriften des Lebens- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) sowie des Produktsicherheitsgesetzes sind nicht zu prüfen.